

Bördeland-Kurier

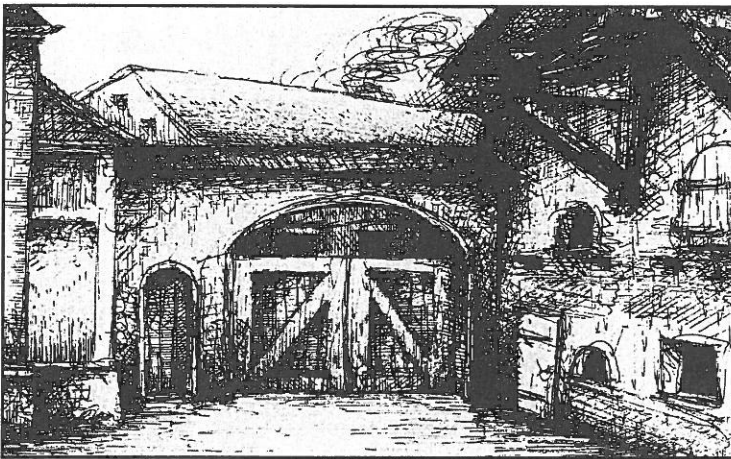
Amtsblatt der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen

Biere Eggersdorf Eickendorf
Großmühlingen Kleinmühlingen Welsleben Zens

Jahrgang 2015

Nr.10

23.10.2015



Impressum des "Bördeland • Kurier"

- **Herausgeber:** Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
- **Redaktion** Ursula Weck, Amtsleiterin Hauptamt der Gemeinde Bördeland

Der "Bördeland-Kurier" erscheint in der Regel monatlich. Es erfolgt die Zustellung an die Haushalte der Ortsteile der Gemeinde Bördeland (Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens).

Weiterhin kann der "Bördeland-Kurier" in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland eingesehen werden. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung vollzogen.

Nachdruck, auch auszugsweise, und Verwendung von Ausschnitten zu Werbezwecken sind untersagt und werden als Verstoß gegen das Urheberrecht angesehen. Um Beachtung wird gebeten.
Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung im Amtsblatt besteht nicht.

Inhaltsverzeichnis dieser Ausgabe

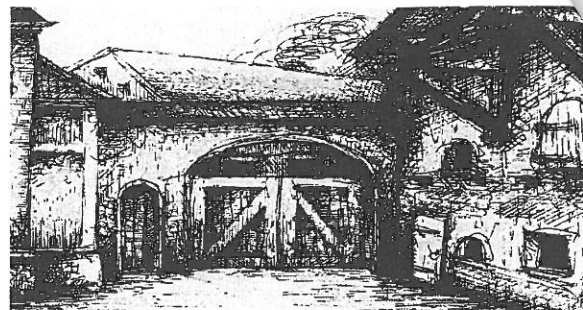
Seite

Amtlicher Teil

Sitzungen des Gemeinderates	4-7
Beitragssatzung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge OT Welsleben	5
Kostenbeitragssatzung Kindertagesstätten Gemeinde Bördeland	5-7
4. Sitzung Ortschaftsrat Welsleben	7
3. Sitzung Ortschaftsrat Kleinmühlingen	7
Gemeinderatswahl 2014	7
Information Friedhof Gemeinde Bördeland	7
Landtagswahl in Sachsen-Anhalt 2016	8
Information Salzlandkreis Unterkünfte	8
ALFF, Außenstelle Wanzleben Überleitungsbestimmungen	9-12
ALFF, Außenstelle Wanzleben Öffentliche Bekanntmachung	13

Nichtamtlicher Teil

S. 15



Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16:30 Uhr
oder nach Vereinbarung!

Öffnungszeiten der Meldestelle/ Standesamt/ Gewerbeamt

Di 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
Do 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16:30 Uhr
(Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann eine Bearbeitung nur mit Terminvereinbarung gewährleistet werden. Es wird um Beachtung gebeten !)

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von
15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

**Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der
Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de
- Rubrik Bürgerservice erhältlich.**

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 16.00 - 18.00 Uhr

OT Eggersdorf

14-tägig Dienstag
17.00 - 18.30 Uhr

OT Eickendorf

Dienstag
17.00 - 18.30 Uhr

OT Großmühlingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.00 - 19.00 Uhr in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühlingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.30 - 19.30 Uhr

OT Welsleben

nach Absprache - Tel. 039296/21052

OT Zens

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Veröffentlichungshinweis

Für Artikel und Anzeigen von Personen, soweit keine redaktionelle Bearbeitung erfolgte, übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. Leserbriefe müssen mit voller Adresse versehen und vom Einsender unterschrieben sein.

Die Redaktionsverantwortlichen behalten sich das Recht vor, Einsendungen zu kürzen, auszugsweise abdruckend oder zu veröffentlichen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers und nicht die der Redaktionsverantwortlichen wieder. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen wird keine Haftung übernommen. Für Terminveröffentlichungen im Rahmen von eingesandten Manuskripten wird seitens der Redaktion keine Haftung übernommen. Es besteht im Amtsblatt kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung.

Artikel als Mitteilung für die Gemeinde sind bis zum 10. des laufenden Monats bei dem Redaktionsverantwortlichen einzureichen. Sie werden bei ent-

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung - Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040
Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111

**Herzlichen Glückwunsch
zum Ehrentag allen
„Geburtstagskindern“
im November 2015**



Ortsteil Biere

09. Finke, Maritta	70
11. Lorenz, Elisabeth	81
11. Schröder, Hannelore	75
12. Haupt, Klaus	81
12. Lüddecke, Hans-Georg	73
12. Schöne, Lydia	73
13. Wannags, Irene	81
13. Wichette, Erika	75
15. Schwarz, Siegfried	74
16. Ertl, Irmgard	86
16. Hartig, Rose	74
18. Mahrenholz, Otto	83
18. Sassenberg, Elisabeth	78
19. Rudloff, Irmgard	84
20. Würfel, Emmi	87
20. Könner, Gertrud	83
20. Bomke, Jorinde	74
20. Buchwald, Peter	72
21. Jankowski, Harald	79
24. Staeck, Lisa	74
26. Däsler, Teresa	72
27. Rudloff, Ursula	72
29. Scholze, Helga	80
30. Müller, Heinz	76

Ortsteil Eggersdorf

02. Sitzlack, Helma	77
05. Gemsjäger, Horst	74
13. Fasel, Christa	77
17. Hartung, Rudi	87
17. Friedrich, Hannelore	75
24. Voß, Gerhard	75
25. Kramer, Marlies	73
29. Pfoh, Horst	78

Ortsteil Eickendorf

01. Finke, Georg	79
08. Sperl, Renate	77
10. Baensch, Thea	82
13. Mindt, Ursula	77
13. Weiss, Gudrun	72
15. Georg, Sieglinde	73
17. Knust, Elfriede	80
21. Grebarsche, Paul	77
25. Wolff, Eberhard	72
26. Scheffler, Rolf	81
30. Wronna, Hans	77

Ortsteil Großmühlingen

05. Priemann, Heinz	86
08. Kirpal, Hannelore	78
11. Priebe, Ingeborg	83
11. Schnecke, Helmut	82
15. Mölzer, Marga	78
19. Weise, Hans-Joachim	75
21. Lohse, Wolfgang	85
22. Riedel, Heinz	85
24. Roseneck, Edith	90
29. Meininger, Inge	76

Ortsteil Kleinmühlingen

02. Sauerzweig, Helga	85
05. Schulze, Ruth	85
05. Moderegger, Günther	81
07. Sperl, Ellen	81
24. Wesche, Gisela	86
26. Thauß, Christine	78
26. Brandt, Joachim	77

Ortsteil Welsleben

01. Drobek, Christel	75
02. Macioszek, Herbert	81
04. Link, Dagmar	71
06. Homann, Otto	79
09. Pischel, Charlotte	87
11. Heyer, Gerlinde	75
13. Model, Ernst-Peter	74
13. Natho, Doris	71
14. Plümecke, Claus	81
15. Geihnsner, Gertrud	82
15. Merschitz, Franz	77
16. Herbrich, Ilse	87
16. Meyer, Marianne	83
16. Mühlenberg, Werner	81
17. Weiß, Helmut	82
19. Deumelhuber, Marlies	74
26. Albrecht, Elfriede	91
28. Neutsch, Gisela	88
30. Schmidt, Erika	78

Ortsteil Zens

07. Schmidt, Martha	94
15. Schumann, Charlotte	85
24. Bethge, Helmut	76

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]
(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Bieré, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens.
Um Beachtung wird gebeten!

Sitzung des Gemeinderates

7. Sitzung des Gemeinderates Gemeinde Bördeland am 22.09.2015

Beschluss 01 – 07 / 2015 - Haushaltskonsolidierungskonzept für das Jahr 2015

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Punkt 7 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2010 (GVBl. LSA S. 648), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung in den Ortschaftsräten und im Haushaltsausschuss,

das Haushaltskonsolidierungskonzept 2015 für die Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02 – 07 / 2015 - Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2015

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit § 1 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2010 (GVBl. LSA S. 648), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Vorberatung in den Ortschaftsräten und Haushaltsausschuss,

den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

-Kurier, Jahrgang 2015, Nr.10, 23.10.2015, S. 4

Beschluss 03 - 07 / 2015 – Vergabe der Bauleistung Straßenbau Förderstedter Straße OT Eickendorf (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04 - 07 / 2015 – Vergabe der Leistung Anbau eines Personenaufzugs am bestehenden Verwaltungsgebäude der Gemeinde Bördeland (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

8. Sitzung des Gemeinderates Gemeinde Bördeland am 15.10.2015

Beschlussvorlage 01-08 / 2015 – Kreditumschuldung für das Jahr 2016

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 108 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Beratung im Haushaltsausschuss, die Kreditumschuldung für den folgenden Kreditvertrag:

Darlehen-Nr. **800013425** - Restschuld 412.793,58 €.

Der bestehende Vertrag wird unter Einhaltung der Kündigungsfrist außerordentlich getilgt.

Gleichzeitig erhält der Bürgermeister die Vollmacht zur Aufnahme eines Kredits zu folgenden Bedingungen:

Laufzeit:	10 Jahre
Tilgung:	Annuitätendarlehen
Tilgungszuschuss:	30 % der Darlehenssumme
Zins- und Tilgungszahlung	vierteljährlich

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 02-08 / 2015 – Kreditumschuldung für das Jahr 2015

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 108 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Beratung im Haushaltsausschuss, die Kreditumschuldung für den folgenden Kreditvertrag:

Darlehen-Nr. **6706700009** - Restschuld 24.214,11 €.

Der bestehende Vertrag wird unter Einhaltung der Kündigungsfrist außerordentlich getilgt.

Gleichzeitig erhält der Bürgermeister die Vollmacht zur Aufnahme eines Kredits über das Teilentschuldungsprogramm STARK II zu folgenden Bedingungen:

Laufzeit:	10 Jahre
Tilgung:	Annuitätendarlehen
Tilgungszuschuss:	30 % der Darlehenssumme
Zins- und Tilgungszahlung	vierteljährlich

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 03-08 / 2015 – Beitragssatzung wiederkehrender Beiträge OT Welsleben Vorausleistung Teichstraße

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 2,6, und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), in der derzeit geltenden Fassung, nach Anhörung des Ortschaftsrates Welsleben, die Satzung über den Beitragssatz wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für den OT Welsleben zur Vorausleistung Teichstraße.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Bördeland OT Welsleben

Vorausleistung

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 2,6, und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), in der derzeit geltenden Fassung, nach Anhörung des Ortschaftsrates Welsleben, die Beitragssatzung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage **Teichstraße** der Gemeinde Bördeland OT Welsleben.

§ 1

Zusammenstellung der Abrechnungsgrundlagen für das Jahr 2015 für die Ausbaumaßnahme Teichstraße

1. Grundlage für die Abrechnung ist die Satzung der Gemeinde Bördeland OT Welsleben über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 08.05.2014 in der Fassung der Ausfertigung vom 09.05.2014
2. Der Gemeindeanteil wurde entsprechend der satzungsmäßigen Festlegung nach § 3 der Straßenausbausatzung bestimmt.

§ 2

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes und des Beitragssatzes

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahme von **54.835,00 EUR** wird geteilt durch die Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit liegenden gewichteten Grundstücksflächen von insgesamt **570.801,95 m²**. Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für die Erhebung der 80%-igen Vorausleistung für das Abrechnungsjahr **2015** **0,09607 EUR/m²**.

Beitragsfähiger Aufwand tatsächlich	Gemeindeanteil	Anliegeranteil
99.700,00 EUR	45,00 % 44.865,00 EUR	55,00% 54.835,00 EUR

Anliegeranteil:	54.835,00	EUR
Gesamtquadratmeterzahl:	570.801,95	m ²
1 m ² =	0,09607	EUR

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, beschlossen am: 15.10.2015
ausgefertigt am: 16.10.2015

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Beschlussvorlage 04 - 08 / 2015 – Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Bördeland für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kita's)

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 4,5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), i.V.m. § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) neugefasst durch die Bekanntmachung vom 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21.1.2015 (BGBl. I S. 10), in den zurzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die als Anlage beigefügte Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Bördeland für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kita's).

Anlagen zum Beschluss:

- Erläuterung zur Beschlussvorlage
- Stellungnahme Gemeindeelternvertretung
- Protokoll der Anhörung Gemeindeelternvertretung und Kuratorien

Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Bördeland für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kita's)

Präambel:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.10.2015 auf der Grundlage der §§ 4,5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), i.V. mit § 90 Absatz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) neugefasst durch die Bekanntmachung vom 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21.1.2015 (BGBl. I S. 10), in den zurzeit gültigen Fassungen die nachfolgende Kostenbeitragssatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen beschlossen:

Vorbemerkung:

§ 4 Absätze 3, 4, 5, und 11 gelten nur für Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Bördeland.

§ 1 Kostenbeitragstatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde Bördeland sind von den Eltern (Personensorgeberechtigten) Kostenbeiträge zu erheben. Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.

(2) Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde Bördeland durch Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Bördeland haben, werden durch die Gemeinde Bördeland nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt und erhoben.

(3) Die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung liegt während der Zeit vor, in der aufgrund des Abschlusses eines Betreuungsvertrages nach § 4 Abs. 8 ein Kind in einer Kindertageseinrichtung betreut oder für dieses ein Platz bereitgehalten wird.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern (Personensorgeberechtigten), denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder – und Jugendhilfe die Personensorge zusteht und auf dessen Veranlassung das Kind eine Tageseinrichtung in Anspruch nimmt. Sind mehrere Personen nebeneinander personensorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner.

Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit der Wirksamkeit des Betreuungsvertrages.

§ 3 Kostenbeitragsserhebung, Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages entsteht mit dem im Betreuungsvertrag bezeichneten Termin des Beginns der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Beendigung der Betreuung bzw. mit dem Termin, zu dem die Abmeldung (schriftlich) durch die Kostenbeitragsschuldner wirksam wird oder das Bereithalten eines Platzes endet.

Der für die Erhebung des Kostenbeitrages maßgebliche Zeitraum ist der Kalendermonat. Ausgenommen hiervon ist die Ferienbetreuung, für die der Erhebungszeitraum die vereinbarte Zeit, dabei gemäß § 4 Abs. 3 aber für jede angefangene/betroffene Kalenderwoche jeweils für die volle Woche, der Ferienhortbetreuung ist. Der Kostenbeitrag entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Die Kostenbeiträge sind bis zu jedem 15. Tag des laufenden Monats an die Gemeinde unter Angabe des Zahlungsgrundes zu entrichten.

(3) Die Kostenbeiträge sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen während der angemeldeten Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtung fernbleibt oder die täglich angebotene Betreuungszeit der Kindertageseinrichtung nicht voll ausschöpft.

(4) Säumige Zahler werden nach den Vorschriften des Abgabenrechtes schriftlich gemahnt. Geht der fällige Kostenbeitrag bis zur Fristsetzung der Mahnung nicht ein, so wird das Kind mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen und die ausstehenden Beiträge auf Kosten des Zahlungspflichtigen eingezogen bzw. zwangsvollstreckt.

(5) Bei Ausscheiden bis zum 15. des jeweiligen Monats bzw. Eintritt nach dem 15. (16. und später) des jeweiligen Monats sind 50 % des Monatsbeitrages zu zahlen.

§ 4 Höhe der Kostenbeiträge, Kostenbeitragsmaßstab

(1) Betreuungsplätze und Betreuungszeiten:

1. Betreuungsplätze bis 5 Stunden, bis 7 Stunden, bis 9 Stunden und bis 10 Stunden für Kinder bis zum Schuleintritt
2. Betreuungsplatz bis 4 Stunden, bis 6 Stunden, in den Ferien bis 10 Stunden, für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit Plätze vorhanden sind.

(1) Die Gemeinde Bördeland setzt gemäß § 13 KiFöG die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages pro Kind wie folgt fest:

a) Kinderkrippe (KK):	10 h:	200,00 €
	9 h:	180,00 €
	7 h:	150,00 €
	5 h:	120,00 €
b) Kindergarten (KG):	10 h:	160,00 €
	9 h:	145,00 €

7 h:	115,00 €
5 h:	90,00 €

c) Hort:

bis 4 h (Ferien 10 h):	53,00 €
bis 6 h (Ferien 10 h):	71,00 €

(3) Zusätzlicher Kostenbeitrag für die Hortbetreuung von Kindern, die nur in den Ferienzeiten betreut werden (zu zahlen für jede angefangene Kalenderwoche zusätzlich zum Kostenbeitrag einer bis 6 Stunden – Betreuung gemäß Abs. 2 c): **20,00 €**.

(4) Im Rahmen der geltenden Öffnungszeiten erhöht sich der monatliche Beitrag bei einer Betreuung über den gesetzlichen Anspruch hinaus um: **25 € für 1 h, 50 € für 2 h, 75 € für 3 h.**

(5) Zusatzbetreuungszeit außerhalb der regulären Öffnungszeiten (17:00 - 18:00 Uhr), außer Kita Kleinmühlhingen (hier Öffnungszeiten bis 19:00 Uhr): **25 € je angefangene Stunde.**

(6) Die für die Bereitstellung von Mahlzeiten und Getränken entstehenden Kosten sind von den Kostenbeitragsschuldern gesondert zu zahlen.

In den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Bördeland wird die Bereitstellung einer Mahlzeit und von Getränken wie folgt geregelt:

Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bereitstellung der Mahlzeit stehen, sind von den Kostenbeitragsschuldern gesondert an den Essenversorger zu zahlen.

Die Kosten bereitgestellter Getränke und sonstiger zusätzlicher Lebensmittel, wie Obst, Gemüse, Eis u.a. sind zusätzlich zu den Kostenbeiträgen gemäß § 4 (2) in Höhe von **4,- €/Monat** an die Gemeinde Bördeland zu entrichten.

(7) Kostenschuldner mit geringem Einkommen (§ 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) können auf Antrag den Kostenbeitrag gemäß § 4 (2) durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Salzlandkreis) ermäßigt bekommen. Die Kosten gemäß § 4 (6) sind davon ausgenommen.

(8) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf der Grundlage eines zwischen dem Träger und den Kostenschuldnern abzuschließenden Betreuungsvertrages – bei der Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Gemeinde Bördeland bedarf es zusätzlich einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bördeland und der jeweiligen Stadt/Gemeinde, in der sich die Kindertageseinrichtung befindet. Der Betreuungsvertrag wird für den Zeitraum eines Jahres geschlossen. Er verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 4 Wochen vor Ablauf gekündigt wird.

In diesem Betreuungsvertrag ist sowohl die Betreuungszeit als auch der Betreuungsumfang zu regeln.

Bei einem Übergang in eine andere Betreuungsart (KK in KG, KG in Hort) werden die Kostenbeiträge gemäß § 4 (2) entsprechend angepasst. Der Kostenbeitrag für Krippenkinder gilt bis einschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig in einer Kindergarten- oder altersgemischten Gruppe betreut wird.

Die Anmeldung sollte dabei spätestens vierzehn Tage vor dem gewünschten Aufnahmetag beim Träger der Kindertageseinrichtung eingehen. Die Genehmigung der Aufnahme wird nach den zur Verfügung stehenden Plätzen erteilt.

Für eine Hortbetreuung nach Maßgabe dieser Satzung sollte in der Regel die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

(9) Eine Abmeldung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung kann auch erfolgen, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden.

Wichtige Gründe im Sinne dieser Satzung sind: Wohnortwechsel, Verlegung des Aufenthaltsortes des Kindes, gesundheitliche Nichteignung des Kindes. Weitere Gründe werden im Einzelfall geprüft.

(10) An- bzw. Abmeldeanträge sind ausschließlich in schriftlicher Form und insbesondere mit konkreten Angaben zur gewünschten Betreuungszeit zu stellen.

(11) Gastkinder:

- a) Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, Gastkinder für eine vorübergehende Betreuung von bis zu acht Wochen aufgenommen werden.
Ist dies der Fall, ist zu den in dieser Satzung festgesetzten Kostenbeiträgen gemäß § 4 Abs. 2 ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von **25,00 € pro angefangener Betreuungswoche** zum Ausgleich des Defizits für die entstandenen Betreuungskosten durch den Antragsteller zu zahlen. Nach Ablauf der acht Wochen erlischt der Betreuungsvertrag zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde. Bei weiterem Betreuungsbedarf ist dieser erneut zu beantragen.
- b) Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, nicht ortsansässige Kinder außerhalb des Einzugsgebietes der Gemeinde zur Betreuung aufgenommen werden.
Das pro Kind entstehende Defizit wird mit der abgebenden Gemeinde durch Vereinbarung geregelt.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderbetreuungssatzung der Gemeinde Bördeland vom 14.06.2013 außer Kraft.

(2) Auf die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 KVG LSA hinsichtlich der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird hingewiesen. Dies ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Bördeland geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschlossen am: 15.10.2015
Ausgefertigt am: 16.10.2015
Veröffentlicht im BLK: Nr. 10/2015

Bernd Nimmich
Bürgermeister Siegel der Gemeinde

Beschlussvorlage 05 – 08 / 2015 - Friedhofssatzung der Gemeinde Bördeland

Der Beschluss wurde vertagt.

Beschlussvorlage 06 – 08 / 2015 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bördeland

Der Beschluss wurde vertagt.

Beschlussvorlage 07 - 08 / 2015 – Grundstückangelegenheit Welsleben Grundsatz (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 08-08/2015 – Beschluss zur Vergabe Erstellung des Umweltberichtes zum Gesamtlächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 09-08/2015 – Grundstückangelegenheit Festlegung Kaufpreis (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

4. Sitzung des Ortschaftsrates Welsleben am 06.10.2015

Beschlussvorlage I - 04 / 2015 – Grundstückangelegenheit Grundsatz (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage II - 04 / 2015 – Zuschüsse an die Vereine

Beratungsgrundlage: Zuschüsse an Vereine

Der Ortschaftsrat Welsleben beschließt auf der Grundlage des § 84 Abs. 3 Ziffer 5 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in geltender Fassung, den aufgeführten Vereinen einen Zuschuss in Höhe von

Gartenverein	100,00 €
Kinderfeuerwehr	200,00 €
Heimatverein	300,00 €
Jugendfeuerwehr	300,00 €
Jugendfußball	300,00 €
Schulförderverein	250,00 €
Hundesportverein	100,00 €
Tischtennisverein	400,00 €
Sozialverband	100,00 €
Volkssolidarität	300,00 €
Feuerwehralterskameraden	100,00 €
gesamt	<u>2.450,00 €</u>

zur Verfügung zu stellen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

3. Sitzung des Ortschaftsrates Kleinmühligen am 07.10.2015

Beschlussvorlage I - 03 / 2015 – Grundstücksangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde zurückgestellt.

Gemeinderatswahl 2014

Gemäß § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung gebe ich bekannt, dass Frau Heike Kuzaj, Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland, zum 01.10.2015 ihren Rücktritt aus dem Gemeinderat erklärt hat.

Der Sitz im Gemeinderat ist auf den nächst festgestellten Bewerber, Herrn Lutz Borkowski, OT Welsleben, übergegangen.

U. Weck
Gemeindewahlleiterin

INFORMATION

In der vergangenen Zeit wurden vermehrt bei der Grabstättenart „Rasenwahlgrabstätte mit Grabplatte“ Gestecke, Blumen und Figuren auf den Grabstätten abgelegt.

Wir möchte darauf hinweisen, dass entsprechend § 29 Abs. 10 und 11 und § 30 Abs. 2 der geltenden Friedhofsatzung der Gemeinde Bördeland, die Ablage von Gestecken, Blumen oder Grabschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet ist, damit eine reibungslose Rasenbearbeitung und -pflege erfolgen kann.

Wir bedanken uns bei Ihnen für Ihr Verständnis.

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 13.03.2016

Hier: **Aufforderung zur Benennung von Mitgliedern des Wahlvorstandes**

Am 13. 03. 2016 finden die Landtagswahlen in Sachsen-Anhalt statt. Auf der Grundlage des § 26 des Landeswahlgesetzes (LWG) und § 5 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWO) haben die Gemeinden für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand zu bilden.

Der Wahlvorstand besteht aus:

- der/dem Wahlvorsteher/in
- einer/m stell. Wahlvorsteher/in
- der/dem Schriftführer/in
- zwei bis vier Beisitzer/innen.

Alle in der Gemeinde vorhandenen Parteien und Wählergruppen werden aufgefordert, schriftlich dem Wahlamt der Gemeinde Bördeland Vorschläge für die Funktionen im Wahlvorstand zu benennen, damit diese rechtzeitig für den Wahlvorstand durch die Gemeinde berufen werden können.

Termin der Vorschläge: bis zum 30.11.2015

Landkreis Börde
Der Kreiswahlleiter
Wahlkreise 7- Haldensleben, 8 – Wolmirstedt, 9 – Oschersleben und 20 – Wanzleben

Öffentliche Bekanntmachung - Landtagswahl 2016 Änderung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

Im Nachgang zu den Bekanntmachungen vom 29.07.2015 (Amtsblatt Nr. 50) und vom 12.08.2015 (Amtsblatt Nr. 53) wurde ein Wahlehrenamt neu besetzt.

Als Ersatz für den stellvertretenden Beisitzer Herrn Olaf Wachsmuth wohnhaft in der Stadt Wanzleben-Börde wurde Frau Maren Rummel wohnhaft in der Stadt Wanzleben-Börde berufen.

Haldensleben, 15.10.2015

Walker
Kreiswahlleiter

Salzlandkreis

Der Landrat



Der Salzlandkreis beabsichtigt, Unterkünfte für Asylsuchende anzumieten

Um die prognostizierte hohe Zahl Asylsuchender künftig unterbringen zu können, beabsichtigt der Salzlandkreis, weiteren Wohnraum im Kreisgebiet anzumieten. Qualifizierte schriftliche Angebote zu Wohnungen und Mehrfamilienhäusern richten Sie bitte unter Angabe der Lagebezeichnung, Fläche, Ausstattung/Sanierungszustand, Nettokaltmiete und zeitlicher Verfügbarkeit an:

Salzlandkreis
Fachdienst 30 Ausländer- und Asylrecht
06400 Bernburg (Saale)

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN MITTE Außenstelle Wanzleben

Postanschrift: Ritterstraße 17-19 39164 Wanzleben

Bodenordnungsverfahren
nach §§ 56, 64, 63 Abs. 2 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
„Bördeland“, Landkreis Salzlandkreis 008 (Feldlage)
AZ: 611 B10- 24 SLK 008

Überleitungsbestimmungen

zum Besitzübergang zum 01.01.2016 in der Bodenordnung „Bördeland“, Landkreis Salzlandkreis 008 (Feldlage).

Diese Bestimmungen regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Bodenordnungsgebiet. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde hierzu gehört. Er hat den Bestimmungen zugestimmt.

Diese Bestimmungen können – soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten angehen – durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten namentlich zwischen Planempfänger und Vorbesitzer ersetzt werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten kann in begründeten Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen anordnen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen ändern.

I. Übergang der Landabfindung

1. Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in ordnungsgemäßem und kulturfähigem Zustand zu übergeben. Insbesondere sind alle Verschlechterungen der Ertragsfähigkeit oder sonstige Beeinträchtigungen der Benutzbarkeit seit der Wertermittlung auszugleichen bzw. zu beseitigen (z.B. Ablagerungen auch von Dünger, Strohballen, Stallung, Komposthaufen und dgl., Überhang von Strauchwerken, Verfall von Entwässerungseinrichtungen, Nematoden, starker Verunkrautung). Die Empfänger treten in den Besitz ihrer Landabfindungen nach Aberntung ein. Die Grenzen der Landabfindung sind bzw. werden mit Pfählen je nach Bedarf und auf Antrag kenntlich gemacht.
2. Als spätester Zeitpunkt für die Übergabe sämtlicher Flächen wird der Tag nach der Aberntung bestimmt. Die Aberntung der Grundstücke muss am Vorabend des Übergabetages beendet sein, wobei Rübenblatt in gehäckseltem oder flächenmäßig ausgebreitetem Zustand als geräumt gilt. An dem darauf folgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen.

Auf den alten Grundstücken gestapelter Mist und Strohballen müssen bis zum 30.06.2016 vom Vorbesitzer abgefahren werden. Vorjährige Silagemieten sind bis zum 30.06.2016 abzufahren. Auf abzugebenden Flächen sind Mieten nicht neu anzulegen (gilt nicht für Zuckerrüben).

3. Der bisherige Besitzer ist hinsichtlich der Nutzung der Flächen, die durch den Besitzübergang einem anderen zugewiesen werden, in folgender Weise beschränkt:

- a) Er darf keinen Boden von diesen Flächen abfahren; erfolgt es trotzdem, so hat er dem Empfänger der Flächen den entstehenden Schaden zu ersetzen.
- b) Bäume, Hecken und sonstige Naturanlagen sind grundsätzlich im alten Bestand zu erhalten, auch soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes unter Schutz gestellt sind. Sollen ausnahmsweise Bäume oder Sträucher entfernt werden, so ist vorher die Zustimmung der zuständigen Behörden (ALFF, UNB) einzuholen.
- c) Es ist ihm nicht gestattet, die alten Grundstücke über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern (gilt nicht für Zuckerrüben).
- d) Das Ausbringen von Klärschlamm oder sonstiger anzeigepflichtiger Stoffe ist im Jahr des Besitzübergangs und im darauf folgenden Jahr auf Flächen, die einem Besitzwechsel unterliegen, nicht zulässig.

Bei Zuwiderhandlungen kann das ALFF den früheren Zustand auf Kosten des Verursachers wieder herstellen lassen.

- 4. Der neue Besitzer kann die zugewiesenen Flächen bestimmungsgemäß nutzen. Das heißt: Er hat die Obliegenheit (Schuldigkeit), den zugewiesenen Besitz mit Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Landwirt in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Eine Klärschammausbringung, soweit durch den neuen Eigentümer gestattet, ist erst nach der Ausführungsanordnung möglich.
 - a) Die noch nicht abgeräumten Reste der Pflanzen gehen auf ihn über oder können nach Rücksprache mit dem ALFF auf Kosten des Vorbesitzers fortgeschafft werden (gilt nicht für Zuckerrüben).
 - b) Holzungen, Feldgehölze, einzelne Bäume, Hecken und Sträucher, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung entschädigungslos zu übernehmen.
 - c) Bei Auftritt oder Verdacht auf ungewöhnliche Umstände wie Nematoden, starker Verunkrautung (wie z.B. Schosser und Wildrüben) usw. ist das ALFF unverzüglich, spätestens aber zum 30.06.2016, zu informieren.
- 5. Die Aufwendungen für die notwendigen Planinstandsetzungsmaßnahmen gehen weder zu Lasten des Eigentümers noch zu Lasten des Empfängers.

II. Einfriedungen, Brunnen usw.

Bei Schuppen oder dergleichen wird auf Antrag im Einzelfall eine Sonderregelung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft getroffen.

Für das Umsetzen von Einfriedungen wird eine Entschädigung durch die Teilnehmergeinschaft nicht gewährt.

Für Einfriedungen, die der Planempfänger vom Vorbesitzer übernehmen will, kann zwischen beiden eine Entschädigung vereinbart werden. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, wird die Entschädigung auf Antrag vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten festgesetzt. Will der Planempfänger vorhandene Einfriedungen vom Vorbesitzer nicht übernehmen, hat er dies bis zum 30.06.2016 dem Vorbesitzer anzuzeigen. In diesem Falle hat der Vorbesitzer die Einfriedung auf seine Kosten zu entfernen.

III. Ausgleichung wegen Düngezustandes und sonstigen Entschädigungen infolge Überganges aus dem alten in den neuen Zustand

Für bereits ausgebrachten Dünger wird keine Entschädigung gewährt. Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Hühnerkot, Stallmist) auf abzugebende Flächen ist ab dem 30.06.2016 untersagt, ausgenommen für die ordnungsgemäße Düngung zum Futterzwischenfruchtbau.

IV. Ordnung der Pachtverträge und des Nießbrauchs

Es gelten die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sinngemäß, d.h. die lt. Gesetz vom Zeitpunkt der Ausführungsanordnung abhängigen Fristen sind auch anwendbar auf den Zeitpunkt des Besitzüberganges.

§ 69 FlurbG

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§19) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat.

§ 70 FlurbG

- (1) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.
- (2) Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden Pachtjahres aufzulösen.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Vertragsteile eine abweichende Regelung getroffen haben.

§ 71 FlurbG

Über die Leistungen nach § 69, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag; im Falle des § 70 Abs. 2 ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

V. Besondere Hinweise

Ferner werden die Nutzungsberechtigten darauf hingewiesen, dass:

- 1.) die bei der Vermessung gesetzten Vermessungs- und Grenzmarken, Pfähle, Stangen und sonstige Grenzzeichen gem. § 5 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) unter gesetzlichem Schutz stehen. Die unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Beseitigung, Umsetzen oder Gefährdung der Grenz-, Vermessungs- und Sichtmarken kann gem. § 22 VermGeoG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden. Die Wiederherstellungskosten sind von dem Schadensverursacher zu tragen.

Der Empfänger hat sich zu informieren, wo sich in der Landabfindung alte, ungültig gewordene Grenzzeichen oder sonstige Hindernisse für die Bewirtschaftung befinden. Er hat diese auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Vorbesitzer ist verpflichtet, dem Plan-

empfänger nach bestem Wissen und Gewissen den Standort solcher Hindernisse anzuzeigen.

- 2.) jede Beschädigung der Wege und Gewässer und deren Anlagen bei vorsätzlicher Begehung als Straftat, in allen anderen Fällen als Ordnungswidrigkeit, geahndet wird.
- 3.) das Wenden mit Wirtschaftgeräten zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen auf den Wegen nicht zulässig ist. Des Gleichen sind Fahrzeuge und Geräte so abzustellen, dass eine Durchfahrt möglich ist.
- 4.) erforderliche Entscheidungen bezüglich freiwillig eingegangener Agrarumweltmaßnahmen sich nach den dafür einschlägigen Richtlinien richten.
- 6.) in allen sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelfällen das ALFF entscheidet.

VI. Rechtsnachfolge

Im Falle der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber gem. § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Veräußerers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Veräußerer hat dem Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

VII. Zwangsverfahren

Die Flurneuordnungsbehörde kann für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Überleitungsbestimmungen gem. § 137 FlurbG die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zulässigen Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang) anwenden, um im öffentlichen Interesse die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen durchzusetzen.

Wanzleben, 28.09.2015

Im Auftrag

Christa Lüddecke



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben**
- Flurbereinigungsbehörde -
33.2 - 611 B10 SLK 008



SACHSEN-ANHALT

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

Wanzleben, den 28.09.2015

Bodenordnungsverfahren
nach §§ 56, 64, 63 Abs. 2 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
„Bördeland“, Landkreis Salzlandkreis 008 (Feldlage)
Verf.-Nr. 24 SLK 008

Öffentliche Bekanntmachung

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren Bördeland, Landkreis Salzlandkreis 008 (Feldlage), wird aufgrund § 63 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.V.m. § 63 Abs.2 LwAnpG hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem **01.01.2016** an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Bodenordnungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben. Der verbliebene Widerspruch liegt der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Entscheidung vor. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene Rechtszustand verbessert die wirtschaftliche Lage der Beteiligten und fördert die allgemeine Landeskultur. Aus dem längeren Aufschub seiner Ausführung würden daher voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen. Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Bodenordnungsplanes sind daher gegeben (§ 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -).

Aufgrund der Vielzahl miteinander verflochtener Abfindungen kann der Eintritt des neuen Rechtszustandes nur einheitlich für alle Beteiligten angeordnet werden. Folglich ist durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung sicherzustellen, dass Rechtsbehelfe den einheitlichen Rechtsübergang nicht verhindern können. Dies liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Diese Interessen überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der etwa von Ihnen eingelegten Rechtsbehelfe (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorzeitigen Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Im Auftrag

Christa Lüddecke

